

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	29.01.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.02.2019	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.02.07 - Verkehrsangelegenheiten</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>---</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>---</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>---</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, die 18. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) zu beschließen. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 18. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung).</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Sitzung vom 04.05.2017 wurde der zurzeit gültige Taxentarif beschlossen. Der Tarif sieht einen Grundpreis für eine Fahrstrecke von 1,5 Kilometer (6,10 € tagsüber / 6,40 € übrige Zeit) vor. Innerhalb dieser 1,5 Kilometer ist eine Wartezeit von 327,3 Sekunden bzw. 343,7 Sekunden eingeschlossen. Der Kilometerpreis von 2,00 € (tagsüber) bzw. 2,10 € (nachts sowie an Sonn- und Feiertagen) wird damit erst ab 1,5 Kilometer fällig.</p> <p>Seit dem 01.07.2017 fahren alle Bielefelder Taxen zu dem aktuellen Taxentarif.</p>

Mit Datum vom 11.05.2018 stellte die die Bielefelder Funk Taxen Zentrale (BIETA) und mit Datum vom 05.07.2018 die Unabhängige Interessengemeinschaft Bielefelder Taxiunternehmen Fair Taxi e. V. einen Antrag auf Änderung der Taxentarifordnung.

Die Anträge verweisen auf einen Anpassungsbedarf der Beförderungsentgelte, der sich aus folgenden Kostensteigerungen ergibt:

- Anhebung des Mindestlohnes zum 01.01.2019 auf 9,19 € und zum 01.01.2020 auf 9,35 €
- Zusätzliche Kosten für die digitale Datenspeicherung der Taxameterdaten
- Anstieg der Kosten für Kraftstoff und Instandsetzungen der Fahrzeuge

Aufgrund einer fehlenden rechnerischen nachvollziehbaren Begründung wurde am 23.08.2018 die Firma Linne und Krause aus Hamburg mit der Begutachtung der Anträge beauftragt.

Das Ergebnis der Tarifanalyse (Anlage 2) liegt seit dem 06.11.2018 vor. Demnach folgt der Gutachter dem Antrag der Unabhängigen Interessengemeinschaft Bielefelder Taxiunternehmen Fair Taxi e. V.

Das Amt für Verkehr folgt dem Tarifmodell der Firma Linne und Krause und schlägt vor:

- den Preis ab dem 1,5 Kilometer für jeden weiteren Kilometer in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr auf 2,15 € (+ 0,15 €), in der übrigen Zeit auf 2,30 € (+ 0,20 €) zu erhöhen
- den Preis für die Wartezeit von derzeit 33,00 €/Stunde auf 35,00 €/Stunde anzuheben.

Der vorgeschlagene Tarif (Anlage 1) berücksichtigt aus der Sicht des Amtes für Verkehr die Forderungen des Personenbeförderungsgesetzes für eine angemessene Einkommensentwicklung und stellt auch eine moderate Preiserhöhung dar, so dass angenommen werden kann, dass sie von den Fahrgästen akzeptiert wird.

Das nach dem Personenbeförderungsgesetz vorgesehene Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Mit Stellungnahme vom 22.11.2018 erklärte der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, das auch aufgrund der Anpassung des Mindestlohnes keine Bedenken gegen eine Tarifanpassung bestehen. Verdi, die Industrie- und Handelskammer und der Deutscher Taxi- und Mietwagenverband haben keine Stellungnahme abgegeben.

Weitere Änderungen müssen in die Taxentarifordnung aufgenommen werden:

- Nach § 270 a BGB hat die Bundesregierung zum 13.01.2018 die Zweite EU-Zahlungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Nach dieser dürfen bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften keine Gebühren für die Bezahlung mit Kreditkarte erhoben werden. Dadurch entfällt der Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte nach § 2 Abs. 5 d der Taxentarifordnung
- Anpassung des Tarifaufklebers gem. Taxentarifordnung § 8 Abs. 2 (Anlage 3)

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss